

Vor den Strafrechtsideologen des herrschenden Regimes stehen die gleichen Probleme — nur mit dem Unterschied, daß jetzt nicht so offen wie zu Zeiten des Nazi-Regimes gesprochen werden darf. Abermals erklärt man — wie einst die Kieler Schule (Schaffstein, Dahm usw.) —, „daß es dem Strafrecht weniger auf das *aktuelle* positive Ergebnis der Handlung, als auf die bleibende positive Handlungsfeldew,? der Rechtsgenossen ankommen muß“, daß es wichtiger sei, „die *Achtung* vor den Rechtsgütern (also die Geltung der Aktwerte) zu sichern, ... als im aktuellen Einzelfall ein positives Ergebnis zu erreichen“<sup>86</sup>. Mithin kommt es der finalen Handlungslehre vornehmlich nur auf den Schutz der „Wertvorstellungen der maßgebenden Schichten“, d. h. der ökonomischen und politischen Ziele und Interessen der monopolistischen, vom amerikanischen Kapital beeinflußten westdeutschen Monopolbourgeoisie an. Erneut — nur in philosophisch viel verklausulierter Weise — wird erklärt: Das eigentlich Strafbare ist nicht die Tat, sondern die antiimperialistische Gesinnung, die zum Ausdruck gebracht wird. Eben das will Welzel sagen, wenn er den Grundsatz auf stellt :

„Aufgabe des Strafrechts ist Rechtsgüterschutz durch Schutz der elementaren soziales-ethischen Handlungswerte.“<sup>87</sup>

Entscheidendes Merkmal des Verbrechens sei das „Unrecht“ oder die „Rechtswidrigkeit“. Man versteht darunter den „objektiven Unwert der Handlung“, der durch eine „Wertung“, durch ein richterliches Werturteil gebildet wird. Diese Wertung, so meint Wimmer<sup>88</sup>, ist „eine Frage des Vertrauens zu den Männern der rechtsprechenden Gewalt“, und Landgerichtsdirektor Dr. Riese — ein solcher Mann der rechtsprechenden Gewalt — gesteht zu : „Den Täter trifft dabei ein gewisses Risiko, denn er kann nicht voraussehen, ob die Bewertung, die der Richter vornehmen wird, so ausfallen wird, wie er es erwartet oder wenigstens erwarten darf.“<sup>89</sup> Dieser „nicht ungefährliche Subjektivismus“ müsse jedoch, wie Mezger<sup>90</sup> ausführte, in Kauf genommen werden; man müsse „den ‚Mut zum Werten‘“ finden.

Auch diese Anleitung hat die politische Praxis der westdeutschen Justiz auf gegriffen und in unzähligen Prozessen verwertet. Sie gestattet sich, das objektive Verhalten des angeklagten Patrioten zu „deuten“, und nach diesen „Deutungen“ ist alles — auch die strafrechtlich gleichgültigste Handlung eines Patrioten — ein Verbrechen; ja sogar die Ausübung eines Grundrechts, wie z. B. die Durchführung von Streiks als Ausfluß der im Art. 8 GG garantierten Koalitionsfreiheit, wird hier zum „Verbrechen“ umgedeutet.<sup>91</sup>

Unrecht ist nach der „finalen“ Theorie alles, was den „WertVorstellungen der maßgebenden Schichten“ zuwiderläuft.

<sup>86</sup> H. Welzel, *Das deutsche Strafrecht*, Berlin 1947, S. 2.

<sup>87</sup> a. a. O., S. 3.

<sup>88</sup> *Neue Juristische Wochenschrift*, 1954, S. 911.

<sup>89</sup> a. a. O., 1956, S. 10.

<sup>90</sup> E. Mezger, *Strafrecht*, Ein Lehrbuch, Berlin und München 1949, S. 191.

<sup>91</sup> BGHSt 6/337.